

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für die Museen in der Schranne der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld vom 16.05.2019

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Museen in der Schranne der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, untergebracht in den Liegenschaften Martin-Reinhard-Str.9, ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Museen in der Schranne werden durch Aushang, in geeigneten Druckmedien sowie auf der Homepage der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und der Museen bekanntgegeben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Museen in der Schranne werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für die Museen in der Schranne der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Benutzungsrecht – Besichtigung

Die Museen in der Schranne stehen während der Öffnungszeiten jedem, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung können die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der nach § 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der Gebühren nach § 3 entrichtet hat, besichtigt werden.

§ 5 Haftung und Versicherung

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen an der Bausubstanz sowie an Einrichtungsgegenständen in den Museen der Schranne und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

§ 6

Leitung, Hausrecht

Die Leitung der Museen in der Schranne obliegt dem Museumsleiter. Dienstlich untersteht diese(r) dem 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Bad Königshofen i. Grabfeld. Der Geschäftsleitung obliegt außerdem die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses, einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

§ 7

Verhalten in den Museen in der Schranne

Die Räumlichkeiten der Museen in der Schranne sind schonend zu behandeln, Einrichtungsgegenstände dürfen von den Benutzern nicht berührt werden. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Benutzern erwartet. Den Anweisungen des Museumspersonals ist von den Benutzern Folge zu leisten. Nicht gestattet sind in den Museen in der Schranne insbesondere das Rauchen, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten.

Bezüglich dem Fotografieren ist den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

§ 8

Verstöße

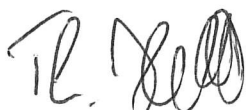
Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16.05.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 17.05.2019
Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

